

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XL, Nummer 398, am 06.09.2002, im Studienjahr 2001/02.

398. Verordnung gemäß § 59 (1) UniStG der Studienkommission Geschichte der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Die Studienkommission Geschichte hat in ihrer Sitzung am 13. Juni 2002 für die Anrechnung von Prüfungen aus alten Studienplänen gem. AHStG auf den UniStG-Studienplan „Diplomstudium Geschichte“ beschlossen:

Gemäß § 59 (1) UniStG werden alle in der Folge genannten Prüfungen, die nach Bestimmungen des AHStG-Studienplanes für die Studienrichtung Geschichte absolviert wurden, als Prüfungen nach dem am 17. Juni 2002 verlautbarten Studienplan für das UniStG-Diplomstudium Geschichte anerkannt:

1. Bei Übertritt im 1. Studienabschnitt:

.) an der Bestimmung des neuen Studienplanes, dass die Absolvierung von Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase, insbesondere der „Einführung in die wissenschaftliche Wissens- und Textproduktion“ (S 3) und „Lektüre historiographischer Texte“ (S 4), Voraussetzung für die Absolvierung prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen im 1. Studienabschnitt sind, ist unbedingt festzuhalten. Es soll jedoch unter bestimmten Bedingungen möglich sein, Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase durch Anrechnung zu erlassen.

.) Proseminare aus dem AHStG-Studienplan können wie folgt angerechnet werden:
1 Proseminar = „Einführung in die wissenschaftliche Wissens- und Textproduktion“ (S3)
2 Proseminare = „Einführung in die wissenschaftliche Wissens- und Textproduktion und Lektüre historiographischer Texte“ (S 4)
Proseminare, sofern sie nicht wie oben unter der Studieneingangsphase angerechnet werden, sind grundsätzlich entweder als „Text- und diskursanalytische Methoden in der Geschichtswissenschaft“ (M 1) oder als „Historische Hilfswissenschaften“ (M 7) anzurechnen. Dabei sind das Proseminar für alte Geschichte (D210) und das Proseminar für mittelalterliche Geschichte (D220) bevorzugt als „Historische Hilfswissenschaften“ (M 7) anzurechnen. Ob ein Proseminar auch als „Analyse und Interpretation bildlicher und dinglicher Quellen“ (M 2) angerechnet werden kann, entscheidet sich fallweise nach der inhaltlichen Ausrichtung desselben.

.) Die Pflichtfächer „Statistik und Quantifizierung in der Geschichtswissenschaft“ (M 3), „Informatik und Medien in der Geschichtswissenschaft“ (M4), „Archivierung und Musealisierung“ (M 5) und „Vermittlungs- und Präsentationstechniken“ (M6) sind auch bei Übertritt unbedingt zu absolvieren.

.) Überblicksvorlesungen sind bevorzugt als epochenorientierte Pflichtfächer (E1-E4), können jedoch je nach räumlicher oder thematischer Ausrichtung als räumlich- oder aspektorientierte Pflichtfächer (R1-R4 oder A1-A5) angerechnet werden.

.) Lehrveranstaltungen, die im Zeugnis als Wahlfach D 700 codiert sind, sind grundsätzlich als freies Wahlfach anzurechnen, können jedoch je nach inhaltlicher Ausrichtung (beispielsweise dann, wenn es sich um eine als D 700 angerechnete Überblicksvorlesung handelt) als epochen-, räumlich- oder aspektorientierte Pflichtfächer (E/R/A) angerechnet werden.

.) Wissenschaftstheorie I (D240) ist als „Wissenschaftsforschung, Wissenschaftsgeschichte, Wissenschafts- und Erkenntnistheorie“ (W 1) anzurechnen; Wissenschaftstheorie II (D601) kann entweder als „Theorien und Methodologien der Geschichtswissenschaft“ (W 2) oder als „Historiographiegeschichte“ (W 3) angerechnet werden.

.) Über die Anrechnung von Lehrveranstaltungen aus anderen Studienrichtungen entscheidet der Vorsitzende.

Die Richtlinien für die Anerkennung von Prüfungen bei Übertritt unmittelbar nach Abschluss der 1. Diplomprüfung Geschichte und/oder bei Übertritt im 2. Studienabschnitt werden nach vorheriger Beschlussfassung durch die Studienkommission im Herbst gesondert veröffentlicht.

Der Vorsitzende der Studienkommission:

A s h